

Vereinbarung zur Nutzung des Online-Verfahrens für die Beantragung von Fahrerlaubnissen bei der Führerscheinstelle des Kreises Mettmann

Zwischen dem Kreis Mettmann
vertreten durch die Führerscheinstelle
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann

und der Fahrschule :

vertreten durch:

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Gegenstand

Im Zuge des bürgerfreundlichen Ausbaus von neuen Zugangswegen zur Verwaltung bietet die Führerscheinstelle ein Online-Verfahren an, das den Fahrschülerinnen und Fahrschülern die Antragstellung in den Räumen der Fahrschule ermöglicht und so einen Behördengang erspart.

Dieses Online-Verfahren gilt nur für Antragstellerinnen und Antragsteller mit Erstwohnsitz im Kreis Mettmann.

Folgende Anträge können mit dem Online-Verfahren gestellt werden:

- Ersterteilung für alle Fahrerlaubnisklassen
- Erteilung einer Fahrerlaubnis zum begleitenden Fahren ab 17
- Erweiterung einer bestehenden Fahrerlaubnis

Die Fahrschule erklärt sich bereit, den Zugang zum Online-Verfahren bereitzustellen und dabei folgende Bedingungen zu erfüllen:

Voraussetzungen für die Nutzung des Online-Verfahrens

Die Fahrschule muss ihren Hauptsitz im Kreis Mettmann haben.

Sie teilt der Führerscheinstelle die Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit, die das Online-Verfahren durchführen werden, und informiert die Führerscheinstelle unaufgefordert, wenn diese ausscheiden und neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Durchführung des Online-Verfahrens übernehmen.

Für die Nutzung des Online-Verfahrens ist die Technik entsprechend der Nutzungsvoraussetzungen der Führerscheinstelle einzusetzen (siehe Handbuch). Für den Onlinezugang erhält die Fahrschule von der Führerscheinstelle eine Nutzerkennung und ein Passwort. Beides darf nur den der Führerscheinstelle bekanntgegebenen Personen zugänglich gemacht werden.

Datenschutz und Datensicherheit - Informationspflichten der Fahrschule

Nachdem die Antragsunterlagen vollständig in der Fahrschule vorliegen, ist der Antrag von den Beschäftigten der Fahrschule / Inhaber zu bearbeiten.

Vor und während der Bearbeitung müssen die Unterlagen vor dem Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt werden.

Das Online-Verfahren darf nur in geschlossenen Räumen in der Fahrschule genutzt werden. Die Beschäftigten der Fahrschule, die am Online-Verfahren arbeiten, müssen eine Datenschutzerklärung (siehe Anlage) unterzeichnet haben. Die Fahrschule erhält die Nutzerkennung und das Passwort erst dann, wenn die Datenschutzerklärung bei der Führerscheinstelle eingegangen ist.

Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler sind vorab darüber zu informieren, dass im Rahmen des Antragsverfahrens personenbezogene und sensible Daten (z.B. Angaben zum Gesundheitszustand) erfasst werden. Darüber hinaus sind sie auf die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen hinzuweisen.

Es ist eine Erklärung zur Freiwilligkeit der Teilnahme einzuholen (siehe Freiwilligkeitserklärung in der Anlage) und an die Führerscheinstelle zu übermitteln. Wird die Erklärung nicht abgegeben, ist auf die Antragstellung in den Bürgerämtern oder der Führerscheinstelle zu verweisen.

Die Fahrschule sichert zu, dass keine gescannten Dokumente der Fahrschülerinnen und Fahrschüler gespeichert und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Fahrschule stellt sicher, dass die für das Online-Verfahren eingesetzte Technik den allgemeinen Sicherheitsanforderungen entsprechend den Empfehlungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für kleine und mittlere Unternehmen bzw. des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Cyber-Sicherheit genügt https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Cyber-Sicherheit/cyber-sicherheit_node.html

Antragsgebühren

Mit der Antragstellung entstehen Gebühren in Abhängigkeit von der Antragsart. Die Gebühren werden von den Fahrschülerinnen und Fahrschülern an die Fahrschule entrichtet und dann an die Führerscheinstelle weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt im Online-Verfahren (Lastschriftverfahren und Kreditkarte). Gebührenschuldner bleibt aber in jedem Fall der Fahrschüler bzw. die Fahrschülerin.

Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen verbleiben entweder bei der Fahrschule oder werden nach Antragstellung an die Fahrschülerinnen und Fahrschüler zum dortigen Verbleib zurückgegeben.

Spätestens mit Anmeldung zur praktischen Prüfung sind die Antragsunterlagen wieder an die Fahrschülerinnen und Fahrschüler auszuhändigen.

Dies gilt nicht für die Unterschriftenleiste, diese verbleibt immer bei der Fahrschule, und ist nach Erteilung der Fahrerlaubnis datenschutzgerecht zu vernichten.

Die Unterlagen müssen vor dem Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt werden.

Im Online-Verfahren können nur vollständige Anträge abschließend bearbeitet werden. Unvollständige Anträge werden von der Führerscheinstelle nicht zur Bearbeitung angenommen und zurückgewiesen. Die Fahrschule stellt deshalb sicher, dass der Führerscheinstelle nur vollständige Anträge einschl. aller notwendigen gescannten Dokumente übermittelt werden.

Support

Das Online-Verfahren steht im Allgemeinen 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche zur Verfügung, Wartungsfenster ausgenommen. Die Führerscheinstelle gibt jedoch keine Garantie für eine Zugänglichkeit des Online-Verfahrens.

Für die Nutzung des Online-Verfahrens stellt die Führerscheinstelle ein Handbuch zur Verfügung, jedoch keinen Vor-Ort-Service.

Für technische Probleme ist eine eMail-Adresse: SVA-FAO@Kreis-Mettmann.de eingerichtet.

Kosten

Die Nutzung des Online-Verfahrens ist für die Fahrschule kostenfrei.

Für alle notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Verfahrens vor Ort, ist die Fahrschule selbst zuständig.

Eine Vergütung, Kostenerstattung, Aufwendungsersatz o.Ä. durch den Kreis erfolgt nicht.

Haftungsfreistellung

Die Fahrschule stellt den Kreis von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Inanspruchnahme dieses Online-Verfahrens resultieren.

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.

Die Vereinbarung endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie abgeschlossen wurde. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, falls nicht eine Partei spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres schriftlich die Vereinbarung kündigt.

Die Möglichkeit zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Sofern die Fahrschule die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht einhält, kann der Fahrschule jederzeit der Zugriff auf das Online-Verfahren entzogen werden.

Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Fahrschule

Kreis Mettmann
Führerscheinstelle